

# Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern



gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name, Vorname des Kindes
Anschrift und Telefon	Klasse / Stufe
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:  <input type="checkbox"/> <b>bis zu einem Schultag:</b> am _____ (Datum), ggf. von _____ bis _____ (Uhrzeit)  <input type="checkbox"/> <b>mehr als ein Schultag:</b> vom _____ bis _____ (Datum)	Bitte beachten Sie die Hinweise zur Beurlaubung.
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):	

Klassenarbeiten / Klausuren sind betroffen:

**nein**       **ja**, und zwar in dem Fach/den Fächern \_\_\_\_\_ .

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen zur Beurlaubung habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

Bei Beurlaubung bis zu zwei Schultagen:

**Entscheidung Klassen-/Stufenleitung:** Der Antrag auf Beurlaubung wird

**genehmigt.**

**abgelehnt.** Grund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Klassen-/Stufenleitung)

Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen und Zeiten unmittelbar vor und nach den Ferien:

**Stellungnahme der Klassen-/Stufenleitung:** Der Antrag auf Beurlaubung wird

**genehmigt.**

**nicht bzw.**  **eingeschränkt genehmigt.** Grund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Schulleitung)

---

### HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Bleiben Schülerinnen und Schüler dem Unterricht **aus absehbaren Gründen** fern, ist vor dem Schulversäumnis ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen.

Versäumen Schülerinnen und Schüler aus absehbaren Gründen eine Klassenarbeit oder Klausur und ist eine Beurlaubung nicht erfolgt, erbringen die Schülerinnen und Schüler die Leistung aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht. Die **nicht erbrachte Leistung** wird wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 4f. Schulgesetz (SchulG) NRW).

Ein Antrag auf Beurlaubung muss **rechtzeitig** (mindestens eine Schulwoche vor Beginn des Beurlaubungszeitraums) über die Klassen-/Stufenleitung an die Schulleitung gestellt werden. Ein solcher Antrag kann unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern“ oder formlos unter Berücksichtigung entsprechender Angaben gestellt werden.

Nach § 43 Abs. 1 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern**. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind u. a.:

- a. persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
  - religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
  - politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien),
  - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Wettbewerben),
  - Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen),
  - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
  - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.
- c. vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt),
- d. religiöse Feiertage.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.